

Allgemeine Geschäftsbedingungen Cerpro GmbH

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") gelten für alle Verträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen Ihnen (dem "**Kunden**") und der **Cerpro GmbH** (Register-Nr. HRB 257881, Amtsgericht Charlottenburg) mit Sitz in der Dolomitenstraße 97, 13187 Berlin, Deutschland ("**Cerpro**"), sofern auf diese AGB Bezug genommen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vertragsbestimmungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Cerpro ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die AGB gelten auch dann, wenn Cerpro in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos ausführt.

1. DEFINITIONEN UND ANWENDUNGSBEREICH

- 1.1. In diesen AGB haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung, sofern der Kontext nichts anderes erfordert:

"Abonnement"	ist ein Vertrag über die Nutzung der folgenden Softwareprodukte im Rahmen der folgenden Vertragsarten: Cerpro QualiSpec, Cerpro QualiChain
"Dokumentation"	Alle Benutzerhandbücher, Online-Hilfen und Software-Benutzerhandbücher auf allen Medien, die sich auf die Nutzung und den Betrieb der Software beziehen, einschließlich der Spezifikation, die von Cerpro bereitgestellt oder dem Kunden für die Nutzung der Software zur Verfügung gestellt werden.
"Exportgesetze"	(a) alle Gesetze der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs, der Europäischen Union oder eines ihrer Mitgliedsstaaten, die den Export oder Import von Waren oder Dienstleistungen aus einem dieser Länder in ein anderes Land regeln; (b) alle vom US-Handelsministerium und/oder dem US-Außenministerium durchgeführten Kontrollen; und (c) alle sonstigen Export- oder Importkontrollen oder -beschränkungen, die von einer Regierung, einem Staat oder einer Aufsichtsbehörde in einem Land auferlegt werden, in dem die Software oder die Dokumentation verwendet oder zugänglich gemacht werden soll, oder die in einem Land auferlegt oder akzeptiert werden, in dem die Dienstleistungen erbracht oder geliefert werden sollen.
"Lizenzgebühr"	Bezieht sich auf die vom Kunden zu zahlenden Gebühren, wie sie im Bestellvorgang auf der Website, auf den Rechnungen oder in der Preisliste angegeben sind.
"On-Premise-Modul"	Bezeichnet den optional hinzubuchbaren Bestandteil der Software, den der Kunde zur lokalen Ausführung bestimmter Verarbeitungs-Workloads in einer von ihm betriebenen oder von ihm beauftragten IT-Umgebung herunterladen und installieren kann. Das On-Premise-Modul bleibt Bestandteil der Software und ist nur im

	Zusammenspiel mit dem SaaS-Dienst und nach Maßgabe des vereinbarten Leistungsumfangs nutzbar.
"SaaS-Dienst"	Der Dienst der Bereitstellung von Software über das Internet mit Hilfe eines Browsers, ohne dass die Software lokal installiert werden muss.
"Sanktion"	Alle Wirtschafts-, Finanz-, Handels- oder sonstigen Sanktionen, Embargos, Einfuhr- oder Ausfuhrverbote, Verbote des Transfers von Geldern oder Vermögenswerten oder der Erbringung von Dienstleistungen oder gleichwertige Maßnahmen, die von einer zuständigen Behörde oder durch die Gesetze eines Staates oder eines Staatenbundes verhängt wurden.
"Software"	Die auf Cerpro basierende Software, die in der Dokumentation näher beschrieben ist, bestehend aus den SaaS-Diensten und, soweit vereinbart, dem On-Premise-Modul, sowie alle Software-Updates, die dem Kunden von Zeit zu Zeit von Cerpro als Teil dieser AGB zur Verfügung gestellt werden.
"Software-Update" oder "Update"	Alle Updates und Upgrades sowie Überarbeitungen, Neuauflagen und neue Versionen der Software sowie alle Patches oder Fehlerbehebungen, die von Cerpro für die Software veröffentlicht werden

- 1.2. Diese AGB gelten ausschließlich. Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Erbringung von SaaS-Diensten für Verbraucher (§ 13 BGB) wird durch diese AGB nicht geregelt.

2. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

- 2.1. Der Kunde kann ein Abonnement in der gewünschten Vertragsform entweder über die Website www.cerpro.io oder über einen autorisierten Vertriebspartner erwerben. Bei kostenlosen Abonnements ist keine Eingabe von Zahlungsinformationen erforderlich. Der Bestellvorgang kann jederzeit durch Schließen des Browserfensters abgebrochen werden. Im Rahmen der Bestellung gibt der Kunde die erforderlichen Angaben zum Unternehmen, Namen, zur Postanschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer in die dafür vorgesehenen Felder ein. Mit Abschluss der Bestellung bestätigt der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie die Datenschutzbestimmungen von Cerpro.
- 2.2. Ein Vertrag zwischen dem Kunden und Cerpro kommt zustande, sobald die Bestellung des Abonnements durch eine separate E-Mail bestätigt wird oder, bei einem direkten Kauf über einen Mitarbeiter, sobald eine Auftragsbestätigung oder Rechnung ausgestellt wurde. Cerpro behält sich das Recht vor, die Kontaktdaten des Kunden zu überprüfen und den Kunden vor Vertragsschluss zu Kontrollzwecken zu kontaktieren. Erhält der Kunde eine Testversion, wird ihm nach Ablauf des vereinbarten Testzeitraums ein Angebot zur kostenpflichtigen Verlängerung der SaaS-Dienste unterbreitet. Das Abonnement wird erst verlängert, wenn der Kunde die entsprechenden Zahlungsinformationen übermittelt hat. Es wird

empfohlen, dass der Kunde regelmäßig den Spam-Ordner seines E-Mail-Postfachs überprüft, um keine Mitteilungen zu versäumen.

- 2.3. Die Software hat eine Vertragslaufzeit von einem Jahr. Die Abrechnung erfolgt gemäß der jeweils gültigen Preisliste und setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr sowie einer monatlichen Abrechnung auf Grundlage der genutzten Zeichnungsanalysen zusammen. Die Anzahl der analysierten Zeichnungen ist jederzeit in der Software einsehbar.
- 2.4. Ein aktiver Paketwechsel durch den Nutzer ist nicht erforderlich. Die Abrechnung passt sich automatisch dem monatlich genutzten Volumen an. Die Anzahl der analysierten Zeichnungen ist jederzeit in der Software einsehbar.
- 2.5. Die Software wird grundsätzlich als SaaS-Dienst bereitgestellt und nicht in einer physischen Kopie oder als Download zur Verfügung gestellt. Ausgenommen hiervon ist das optionale On-Premise-Modul, das der Kunde zur lokalen Verarbeitung auf eigener oder von ihm beauftragter Infrastruktur als ausführbare Anwendung herunterladen und installieren kann. Das On-Premise-Modul wird als zusätzlich kaufbarer Bestandteil des SaaS-Dienstes lizenziert; es dient ausschließlich der lokalen Ausführung von Verarbeitungs-Workloads im Zusammenspiel mit der SaaS-Plattform und stellt keine eigenständige, vom SaaS-Dienst unabhängig nutzbare Softwarekopie dar. Cerpro schuldet Betrieb, Hosting, Administration, Überwachung und Absicherung der lokalen IT-Umgebung nur, soweit dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist.

3. SOFTWARE-ÄNDERUNGEN UND -UPDATES

- 3.1. Cerpro ist berechtigt, die Leistungen zu ändern und insbesondere die Software im Rahmen des technischen Fortschritts zu aktualisieren. Cerpro wird den Kunden über jede wesentliche Änderung der Leistungen informieren. Handelt es sich um wesentliche Änderungen, kann der Kunde den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Änderungszeitpunkt kündigen. Als wesentliche Änderungen gelten Änderungen, die dazu führen, dass weniger Funktionalität zur Verfügung steht als in der vorherigen Version der Software enthalten war.
- 3.2. Cerpro ist nicht verpflichtet, die SaaS-Dienste im Hinblick auf neue Funktionen oder Erweiterungen (Upgrades) weiterzuentwickeln. Die Verpflichtung zur Instandhaltung sowie zur Bereitstellung notwendiger Sicherheitsaktualisierungen zur Aufrechterhaltung der vertragsgemäßen Nutzung bleibt hiervon unberührt. Soweit Sicherheitsaktualisierungen, Patches oder Updates für das On-Premise-Modul bereitgestellt werden, ist der Kunde für deren unverzügliche Installation in seiner lokalen Umgebung verantwortlich, sofern Cerpro die Installation nicht ausdrücklich übernommen hat.
- 3.3. Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten in angemessenem, dem Stand der Technik entsprechendem Umfang regelmäßig zu sichern (einschließlich mindestens einer räumlich und/oder logisch getrennten Sicherung) und stichprobenartig Wiederherstellungen zu testen. Dies gilt insbesondere für Daten, die im On-Premise-Modul lokal verarbeitet oder gespeichert werden, da Cerpro hierauf außerhalb gesondert vereinbarter Supportleistungen keinen Zugriff hat.

4. BEZUGSFRIST

- 4.1. Der Abonnementzeitraum ist jährlich (im Folgenden „Abonnementzeitraum“) und beginnt mit dem Datum, das in der Auftragsbestätigung oder Rechnung genannt wird (das „Abonnementdatum“). Cerpro stellt dem Kunden diese Dokumente per E-Mail zur Verfügung.

Wird kein spezifisches Startdatum genannt, gilt das Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung. Liegt keine Auftragsbestätigung vor, gilt das Ausstellungsdatum der Rechnung.

- 4.2. Sofern das Abonnement nicht 30 Tage vor Ablauf des Abonnementzeitraums gekündigt wird, verlängert sich der Abonnementzeitraum am Ende des laufenden Abonnementzeitraums automatisch um einen weiteren Abonnementzeitraum.

5. EINRÄUMUNG VON RECHTEN

- 5.1. Cerpro räumt dem Kunden mit Wirkung ab dem Abonnementdatum und vorbehaltlich der Zahlung der Lizenzgebühren gemäß **Ziffer 6** ausschließlich die Rechte zum Betrieb und zur Ausführung der im Titel der Lizenz genannten Software sowie zur Nutzung der zugehörigen Dokumentation für die Dauer des Abonnementzeitraums ein ("**Lizenzierung**" oder "**Lizenz**").
- 5.2. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für die erteilte Lizenz die folgenden Bedingungen. Die Lizenz ist zeitlich auf die Laufzeit des Vertrages beschränkt, widerruflich, nicht ausschließlich, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar. Die Dokumentation wird dem Kunden nur zur Unterstützung der Nutzung der Software durch den Kunden lizenziert.
- 5.3. Die Lizenzvergabe unterliegt den folgenden Verpflichtungen und Einschränkungen:
 - 5.3.1. Dem Kunden ist es untersagt (und er darf auch keinem Dritten erlauben), die SaaS-Dienste, das On-Premise-Modul, geschützte Inhalte oder die Dokumentation, ganz oder teilweise, im Rahmen von Time-Sharing, Dienstleistungsunternehmen, Hosting, für Service-Provider oder ähnliche Zwecke zu verbreiten, zu verkaufen, zu unterlizenzieren, zu vermieten, zu verleasen, zu verpachten oder sonst wie Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, dies ist in diesen Bedingungen ausdrücklich gestattet.
 - 5.3.2. Dem Kunden ist es untersagt, die Dokumentation ganz oder teilweise zu ändern, zu übersetzen oder abgeleitete Werke davon zu erstellen, außer für rein interne, nicht öffentliche Zwecke oder mit vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Cerpro.
 - 5.3.3. Dem Kunden ist es untersagt, Schwachstellen-Scans, Penetrationstests oder andere Sicherheitsprüfungen an Systemen von Cerpro oder an den SaaS-Diensten durchzuführen, es sei denn, Cerpro hat dies zuvor ausdrücklich schriftlich genehmigt und Umfang, Methoden und Zeitfenster festgelegt.
 - 5.3.4. Dem Kunden ist es untersagt, Produktkennzeichnungen, Eigentums-, Urheberrechts- und sonstige Schutzrechts- oder Herkunftshinweise in der Dokumentation sowie in sonstigen von Cerpro bereitgestellten oder vom Kunden herunterladbaren Inhalten zu entfernen, zu verändern oder zu verdecken.
 - 5.3.5. Dem Kunden ist es untersagt, auf in den SaaS-Diensten oder im On-Premise-Modul eingebundene oder mit ihnen bereitgestellte Libraries, Daten, Datenbanken, Modelle, Modellgewichte, Container, Container-Images, Schlüssel, Konfigurationen oder sonstige geschützte Inhalte auf anderem Wege als über die dafür vorgesehene Funktionalität der Software oder die von Cerpro dokumentierten Schnittstellen zuzugreifen.
 - 5.3.6. Dem Kunden ist es untersagt, Leistungsdaten oder -analysen der SaaS-Dienste oder der Dokumentation, gleich welchen Ursprungs, öffentlich zu verbreiten oder

- zu veröffentlichen, einschließlich Benchmark-Ergebnissen, es sei denn, Cerpro hat zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 5.3.7. Ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Cerpro, die aus jedwedem Grund verweigert werden kann, darf der Kunde die ihm nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte oder den Zugang zu den SaaS-Diensten weder verkaufen, übertragen, vermieten, verleasen, verpachten noch anderweitig überlassen; weitergehende Abtretungen oder Belastungen sind untersagt.
- 5.3.8. Jeder Nutzer muss namentlich im Kundenkonto registriert und ein Mitarbeiter des Kunden oder ein im Auftrag des Kunden tätiger natürlicher Dritter sein; der Kunde darf Nutzer austauschen, indem er bestehende Nutzer entfernt und neue registriert. Eine Überlassung an Dritte außerhalb des Kundenunternehmens ist unzulässig, sofern nicht ausdrücklich gestattet.
- 5.3.9. Dem Kunden ist es untersagt, Dritten den Zugriff auf oder die Nutzung der SaaS-Dienste zu gestatten, einschließlich durch Timesharing, Outsourcing, Service-Bureau, Managed-Service oder ähnliche Modelle, sofern nicht in diesen Bedingungen ausdrücklich gestattet.
- 5.3.10. Der Kunde darf die ihm aus diesem Vertrag gewährten Rechte, den Zugang zu den SaaS-Diensten oder Nutzungsrechte an der Dokumentation nicht abtreten, unterlizenzieren, vermieten, verpachten, verleasen, verkaufen, verpfänden, belasten, übertragen oder anderweitig veräußern; jede Form der Überlassung an Dritte ist untersagt, es sei denn, Cerpro hat zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 5.3.11. Der Kunde muss Cerpro unverzüglich benachrichtigen, sobald er von einem unbefugten Zugriff auf oder einer unbefugten Nutzung der SaaS-Dienste oder der Dokumentation Kenntnis erlangt oder einen entsprechenden Verdacht hat, und bei der Abwehr und Aufklärung in angemessenem Umfang mitwirken.
- 5.3.12. Der Kunde ist für alle Handlungen und Unterlassungen der Nutzer verantwortlich.
- 5.3.13. Dem Kunden ist untersagt, das im Rahmen dieses Vertrages zusammen mit der Software bereitgestellte KI-Modell, Teile des KI-Modells oder die auf Basis des Modells generierten Ausgaben zum Zwecke der KI-Modell-Distillation oder für sonstige Verfahren zur Ableitung, Rekonstruktion, Nachbildung oder wesentlichen Nachentwicklung eines funktional vergleichbaren KI-Modells zu nutzen oder Dritten zugänglich zu machen. KI-Modell-Distillation im Sinne dieser Regelung umfasst jede Form der Verwendung der Modell-Ausgaben (einschließlich Prompts, Responses, Scores oder sonstiger Output-Daten) zur Erstellung, Schulung oder Verbesserung eines eigenständigen KI-Modells oder eines Modells Dritter, das in seinen Leistungsmerkmalen im Wesentlichen vergleichbar ist.
- 5.4. Für das On-Premise-Modul gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 5.4.1. Die im Rahmen des On-Premise-Moduls ausgelieferten ausführbaren Dateien, Bibliotheken, Konfigurationen, Container, Container-Images, KI-Modelle, Modellgewichte, Trainingsdaten, Objektcodes und sonstigen darin enthaltenen Inhalte sind geschützte Inhalte von Cerpro oder ihren Lizenzgebern. Sie werden dem Kunden ausschließlich zur bestimmungsgemäßen Nutzung des On-Premise-

Moduls im vereinbarten Leistungsumfang überlassen; Quellcode wird nicht überlassen.

- 5.4.2. Der Kunde darf Schutzmechanismen des On-Premise-Moduls, insbesondere Verschlüsselungs-, Lizenzierungs-, Authentifizierungs-, Integritäts- oder sonstige technische Schutzmechanismen, nicht umgehen, deaktivieren, manipulieren oder aushebeln und keine Modellgewichte, Modellarchitekturen, Schlüssel, Geheimnisse, Zwischenergebnisse oder sonstigen geschützten Inhalte aus Dateisystemen, Arbeitsspeichern, Protokollen, Debuggern, Tracing-, Profiling- oder Hooking-Werkzeugen, Container-Laufzeitumgebungen oder auf anderem technischen Wege auslesen, kopieren, extrahieren oder sichern.
- 5.4.3. Der Kunde hat durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur befugte Personen Zugang zu den Systemen erhalten, auf denen das On-Premise-Modul betrieben wird, und dass diese Personen die Pflichten aus diesen AGB einhalten.
- 5.4.4. Mit Ausnahme der Bestimmungen in den Abschnitten 5.4.5 bis 5.4.8 ist es dem Kunden nicht gestattet, das On-Premise-Modul zu dekompileieren, zu zerlegen oder in anderer Form zu rekonstruieren oder zu versuchen, den Quellcode, die zugrunde liegenden Ideen, Algorithmen, Bibliotheken, Dateiformate, Daten, Datenbanken oder Programmierschnittstellen des On-Premise-Moduls oder solche, die mit dem On-Premise-Modul bereitgestellt wurden, mit jedweden Mitteln zu rekonstruieren oder auszuforschen; oder das On-Premise-Modul oder die Dokumentation (auch in Teilen) abzuändern, ein abgeleitetes Werk des On-Premise-Moduls oder der Dokumentation (oder eines Teils davon) zu erstellen oder das On-Premise-Modul (oder einen Teil davon) in eine andere Software einzubinden oder mit einer anderen Software zu verbinden, sofern und soweit Cerpro dies ausdrücklich schriftlich genehmigt oder, soweit es sich um Drittanbietersoftware handelt, nur in Bezug auf diese Komponenten des On-Premise-Moduls und im Rahmen des anwendbaren Drittanbietersoftware-Lizenzvertrags.
- 5.4.5. Die Umwandlung des On-Premise-Moduls in verschiedene Codeformen (Dekompilierung) sowie jede andere Art der Rückverfolgung der verschiedenen Fertigungsstufen des On-Premise-Moduls (Reverse Engineering), einschließlich der Änderung des On-Premise-Moduls, ist für den persönlichen Gebrauch, insbesondere zum Zwecke der Fehlerbehebung oder Erweiterung des Funktionsumfangs, zulässig. Die persönliche Nutzung im Sinne dieser Bestimmung umfasst auch jede Nutzung zu kommerziellen Zwecken, soweit sie sich auf den eigenen Gebrauch des Kunden oder seiner Arbeitnehmer beschränkt und nicht im Umgang mit Außenstehenden dazu bestimmt ist, in irgendeiner Form zu einer kommerziellen Nutzung zu führen.
- 5.4.6. Die Entfernung von Kopierschutz oder ähnlichen Schutzmechanismen ist nur insoweit zulässig, als dieser Schutzmechanismus die störungsfreie Nutzung des On-Premise-Moduls beeinträchtigt oder verhindert. Hinsichtlich der

Beeinträchtigung oder Verhinderung der störungsfreien Nutzbarkeit durch den Schutzmechanismus trägt der Kunde die Beweislast.

- 5.4.7. Die erlaubten Handlungen nach Abschnitt 5.4.5 dürfen nur dann durch gewerblich tätige Dritte ausgeführt werden, wenn Cerpro nicht bereit ist, die gewünschten Änderungen gegen eine angemessene Vergütung vorzunehmen und wenn der gewerblich tätige Dritte nicht in einem potenziellen Wettbewerbsverhältnis zu Cerpro steht. Cerpro ist ausreichend Zeit einzuräumen, um zu prüfen, ob der Auftrag übernommen werden soll, und ist über den Namen des Dritten zu informieren.
- 5.4.8. Soweit die genannten Handlungen aus wirtschaftlichen Gründen vorgenommen werden, sind sie nur zulässig, wenn sie für die Erstellung, Wartung oder die Funktionsfähigkeit eines unabhängig erstellten interoperablen Programms unerlässlich sind und die erforderlichen Informationen weder veröffentlicht noch anderweitig zugänglich sind, z.B. durch Cerpro.
- 5.5. Zwingende gesetzliche Rechte des Kunden, insbesondere nach §§ 69d und 69e UrhG, bleiben unberührt.
- 5.6. Jeder Verstoß gegen die Abschnitte 5.3 bis 5.4 stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Cerpro ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, den Zugang zur Software unverzüglich zu sperren sowie Ersatz sämtlicher entstandener Schäden, Aufwendungen und entgangener Gewinne zu verlangen.

6. LIZENZGEBÜHR

- 6.1. Der Kunde zahlt Cerpro die Lizenzgebühr auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Preisliste und Abonnementdauer. Die Software darf nur gegen Zahlung der aufgeführten Lizenzgebühren genutzt werden. Die Nutzung der Software kann, wenn ausdrücklich genannt, für einen bestimmten Zeitraum kostenlos sein.
- 6.2. Die Parteien vereinbaren eine jährliche Anpassung der vom Kunden geschuldeten Lizenzgebühren. Die Lizenzgebühren erhöhen sich jeweils automatisch mit Wirkung zum ersten Tag des auf den Ablauf eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten folgenden Kalendermonats um zehn Prozent (10 %) gegenüber den bis dahin geltenden Lizenzgebühren. Einer gesonderten Mitteilung der Preisanpassung durch Cerpro bedarf es nicht.

7. ZAHLUNG

- 7.1. Die Abrechnung der Jahreslizenz erfolgt, sofern nicht anders vereinbart, zu Beginn des Abonnementzeitraums. Überschreitet die Anzahl der analysierten Zeichnungen am Ende eines Monats die in der Jahreslizenz enthaltene Menge, wird eine zusätzliche Rechnung für die darüberhinausgehende monatliche Nutzung gestellt.
- 7.2. Bei Zahlung per Lastschriftmandat gilt Folgendes: Die Zustimmung zu den Produktbedingungen erfolgt durch das Ausfüllen und Absenden des Lastschriftmandats über den bereitgestellten Link. Mit der Übermittlung des ausgefüllten Lastschriftmandats beginnt die Subskription der Cerpro-Software rechtsverbindlich. Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen gemäß den im Vertrag festgelegten Konditionen zu leisten. Durch das Ausfüllen des Lastschriftmandats erklärt der Kunde sich mit den Produktbedingungen und den Zahlungsbedingungen einverstanden. Sollte das Lastschriftmandat nicht ordnungsgemäß

ausgefüllt werden, ist Cerpro berechtigt, den Zugang zur Software zurückzuhalten oder zu verweigern.

- 7.3. Bei Zahlung per Rechnung gilt Folgendes: Die Zustimmung zu den Produktbedingungen erfolgt durch die Bestätigung des Angebots. Mit der Zahlung beginnt die Subskription der Cerpro-Software rechtsverbindlich. Der Kunde verpflichtet sich, die vereinbarten Zahlungen gemäß den in den Produktbedingungen festgelegten Konditionen für die Zahlung auf Rechnung zu leisten. Durch die Zahlung erklärt der Kunde sich mit den Produktbedingungen und den Zahlungsbedingungen einverstanden.
- 7.4. Das Zahlungsziel beträgt 14 Tage ab Rechnungsdatum. Wird das Zahlungsziel überschritten, gerät der Kunde automatisch in Verzug, ohne dass es einer weiteren Mahnung bedarf. Für die Dauer des Verzugs können die gesetzlichen Verzugszinsen berechnet werden. Sollten offene Beträge nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen worden sein, ist Cerpro berechtigt, den Zugang zur Software zurückzuhalten oder zu verweigern, und behält sich vor, anschließend rechtliche Schritte zur Durchsetzung der Forderung einzuleiten.

8. DOKUMENTATION

- 8.1. Der Kunde darf die Dokumentation nur zum Zweck der Nutzung der Software in Übereinstimmung mit diesen AGB verwenden und darf keiner anderen Person erlauben, die Dokumentation in irgendeiner Weise zu nutzen.
- 8.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Dokumentation oder Teile davon, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Cerpro zu kopieren oder zu vervielfältigen, mit der Ausnahme, dass der Kunde die Dokumentation nur insoweit kopieren darf, als dies im Zusammenhang mit der erlaubten Nutzung der Software durch den Kunden angemessenerweise erforderlich ist.
- 8.3. Der Kunde darf die Dokumentation nicht an andere Personen weitergeben, es sei denn, dies ist gesetzlich vorgeschrieben oder der Kunde muss die Dokumentation an seine leitenden Angestellten, Direktoren und Mitarbeiter weitergeben, die Zugang zur Dokumentation benötigen, um die Software zu nutzen. Dies gilt nicht für die Dokumentation:
 - 8.3.1. die zum Zeitpunkt der Übermittlung an den Kunden bereits öffentlich oder allgemein zugänglich ist oder wird (es sei denn, der Kunde hat gegen die in den vorstehenden Abschnitten aufgeführten Bestimmungen verstoßen);
 - 8.3.2. die sich bereits rechtmäßig im Besitz des Kunden befand und keiner Geheimhaltungspflicht unterlag; oder
 - 8.3.3. die der Kunde von einem Dritten erhalten hat, der zur uneingeschränkten Weitergabe dieser Dokumentation berechtigt war.

9. UPLOADEN VON DATEN

- 9.1. Der Kunde muss sicherstellen, dass er über alle erforderlichen Rechte für alle hochgeladenen Nutzerinhalte verfügt. Dies umfasst insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte sowie datenschutzrechtliche Befugnisse. Der Kunde stellt Cerpro von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- 9.2. Cerpro kann jeden Nutzer vorübergehend und unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die hochgeladenen Nutzerinhalte rechtswidrig sind und/oder die Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht auf rechtswidrige Handlungen und/oder Rechtsverletzungen liegt für Cerpro insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden

und/oder sonstige Dritte Cerpro über solche Handlungen informieren. Cerpro wird den Kunden unverzüglich über die Tatsache der Sperrung des/der Nutzer(s) und die Gründe dafür unterrichten. Die Sperrung des/der betreffenden Nutzer(s) wird aufgehoben, sobald der Verdacht untersucht und für unbegründet befunden wurde.

10. PRÜFUNGSRECHTE

- 10.1. Cerpro und die von ihr beauftragten Prüfer haben das Recht, den Zugriff des Kunden und der Nutzer auf die Software zu prüfen oder deren Nutzung zu überwachen, um die Einhaltung dieser Bedingungen zu bestätigen.
- 10.2. Jede derartige Prüfung unterliegt einer angemessenen Vorankündigung durch Cerpro, und Cerpro erklärt sich damit einverstanden, dass sie die Geschäftstätigkeit des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigt.
- 10.3. Der Kunde wird Cerpro bei der Durchführung eines solchen Audits unterstützen und, unbeschadet aller anderen Rechte von Cerpro, alle während des Audits festgestellten Verstöße beseitigen.

11. RECHTE BEI MÄNGELN

- 11.1. Cerpro stellt die Software in dem in Anlage 2 (Service Level Agreement) beschriebenen Leistungsumfang zur Verfügung und unterstützt den Kunden in dem dort spezifizierten Umfang. Die von Cerpro gelieferte Software muss in allen wesentlichen Punkten mit der von Cerpro gelieferten Dokumentation übereinstimmen. Maßgeblich für den vertragsgemäßen Zustand sind die vereinbarte Leistungsbeschreibung, die jeweils aktuelle Dokumentation und, beim On-Premise-Modul, die von Cerpro freigegebenen Systemvoraussetzungen und Einsatzumgebungen; eine Beschaffenheitsgarantie wird nicht übernommen, es sei denn, sie ist ausdrücklich schriftlich als "Garantie" bezeichnet. Mängelrechte bestehen auch nach Updates und Upgrades, wobei diese den bisherigen Funktionsumfang nicht in für den Kunden unzumutbarer Weise verschlechtern dürfen.
- 11.2. Cerpro beseitigt Mängel nach eigener Wahl durch Bugfix, Zwischenlösung (Workaround) oder Bereitstellung einer neuen Programmversion. Scheitert die Nacherfüllung nach angemessener Fristsetzung zweimal oder ist sie unzumutbar, kann der Kunde bei wesentlichen Mängeln das Abonnement hinsichtlich der betroffenen Leistungsteile außerordentlich kündigen und/oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 13 verlangen. Bei nur unwesentlichen Beeinträchtigungen sind weitergehende Rechte (insb. Kündigung) ausgeschlossen. Gesetzliche Minderungsrechte bleiben unberührt.
- 11.3. Der Kunde bleibt zur Zahlung der Vergütung verpflichtet. Er darf bei streitigen Mängeln einen angemessenen, dem Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung entsprechenden Teilbetrag zurückbehalten. Unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Minderungsbeträge sind zu berücksichtigen.
- 11.4. Mängel sind in Textform (z.B. per E-Mail oder über das Ticketsystem) unter nachvollziehbarer Beschreibung der Symptome zu melden und, soweit möglich, durch Belege (Screenshots/Logs) zu dokumentieren; der Kunde wirkt bei der Reproduzierbarkeit mit. Beim On-Premise-Modul hat der Kunde Cerpro die für Analyse und Nacherfüllung erforderlichen Informationen, Protokolle, Diagnosedaten sowie, soweit erforderlich und zumutbar, einen sicheren Fernzugriff oder eine geeignete Testumgebung bereitzustellen. Verspätete

oder unvollständige Meldungen führen nur insoweit zum Ausschluss von Rechten, als Cerpro hierdurch an der Abhilfe gehindert oder Mehraufwand verursacht wird.

- 11.5. Etwaige Schadensersatzansprüche unterliegen den in Ziffer 13 genannten Beschränkungen. Die verschuldensunabhängige Haftung von Cerpro auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel (§ 536a Abs. 1 Alt. 1 BGB) ist ausgeschlossen.
- 11.6. Cerpro kann die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung verweigern, bis der Kunde Cerpro die vereinbarten Gebühren abzüglich eines dem wirtschaftlichen Wert des Mangels entsprechenden Betrags gezahlt hat.
- 11.7. Bei unentgeltlichen Nutzungen haftet Cerpro für Mängel nur nach Maßgabe der §§ 599, 600 BGB. Es besteht keine Instandhaltungsverpflichtung und Cerpro kann den unentgeltlichen Dienst jederzeit mit angemessenem Vorlauf einstellen.

12. RECHTE BEI RECHTSMÄNGELN

- 12.1. Die von Cerpro überlassene Software ist frei von Ansprüchen Dritter, die einer vertragsgemäßen Nutzung entgegenstehen könnten.
- 12.2. Bei Vorliegen von Rechtsmängeln kann Cerpro nach eigener Wahl entweder (i) gerichtliche Maßnahmen ergreifen, um Rechte Dritter, die die vertragsgemäße Nutzung der Software beeinträchtigen, unwirksam zu machen, oder (ii) sich gegen die Geltendmachung solcher Ansprüche wehren, oder (iii) die Software so ändern oder ersetzen, dass sie die Rechte Dritter nicht mehr verletzt, sofern und soweit dadurch die zugesicherte Funktionalität der Software nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- 12.3. Kann innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist keine Lösung erzielt werden, kann der Kunde entweder das Abonnement kündigen oder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz verlangen.
- 12.4. In allen anderen Fällen gelten die Ziffern 11.3, 11.4, 11.5 und 11.6 entsprechend.

13. HAFTUNG UND SCHADENERSATZ

- 13.1. Cerpro haftet uneingeschränkt für Schäden, die Cerpro, seine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen.
- 13.2. Cerpro haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit von Cerpro, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- 13.3. Cerpro haftet für Schäden, die aus dem Fehlen einer von Cerpro übernommenen Garantie für die Beschaffenheit entstehen, bis zu dem vom Zweck der Garantie umfassten und für Cerpro bei Übernahme der Garantie vorhersehbaren Betrag.
- 13.4. Cerpro haftet für die Produkthaftung nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz.
- 13.5. Cerpro haftet für Schäden, die auf einer Verletzung von Hauptpflichten durch Cerpro, durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch ihre Erfüllungsgehilfen beruhen. Hauptpflichten sind wesentliche Pflichten, die das Wesen des Vertrages ausmachen, die für den Vertragsabschluss maßgeblich waren und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf. Verletzt Cerpro seine Hauptpflichten durch einfache Fahrlässigkeit, ist die daraus resultierende Haftung auf den Betrag begrenzt, den Cerpro zum Zeitpunkt der Leistungserbringung vorhersehen konnte.
- 13.6. Cerpro haftet für Datenverluste nur bis zur Höhe der typischen Wiederherstellungskosten, die bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung angefallen wären.

- 13.7. Jede darüber hinaus gehende Haftung von Cerpro ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Haftungstatbestände ausgeschlossen.

14. DATENSCHUTZ UND DATENVERORDNUNG

- 14.1. Cerpro verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Auftrag des Kunden, soweit Cerpro im Rahmen der SaaS-Dienste oder vereinbarter Support-, Wartungs- oder sonstiger Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten erhält. Soweit personenbezogene Daten ausschließlich lokal im On-Premise-Modul in der IT-Umgebung des Kunden verarbeitet werden und Cerpro hierauf keinen Zugriff erhält, ist der Kunde für diese Verarbeitung verantwortlich; Cerpro ist insoweit nicht Auftragsverarbeiter. Im Übrigen gilt Cerpro im Verhältnis zum Kunden als Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO und der Kunde als Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- 14.2. Die in **Anlage 1** enthaltene Auftragsverarbeitungsvereinbarung ("**AVV**") ist wesentlicher Vertragsbestandteil dieser AGB und wird automatisch zusammen mit dem Vertragsabschluss abgeschlossen.
- 14.3. Soweit es sich bei der Software oder den unter dem Vertrag erbrachten Leistungen um einen Datenverarbeitungsdienst im Sinne von Art. 2 Abs. 8 der Verordnung (EU) 2023/2854 ("**Datenverordnung**") handelt, finden die Bestimmungen der Anlage zum Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten in Anlage 3 Anwendung.

15. AUSFUHRKONTROLLE

Der Kunde sichert zu, alle anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften (insbesondere EU-, deutsche sowie ggf. US-/UK-Regelungen) einzuhalten. Er wird keine Daten, Software oder Technologien hochladen, bereitstellen oder aus der Leistung heraus exportieren/re-exportieren, wenn dies gegen solche Vorschriften verstößt, und holt erforderliche Genehmigungen auf eigene Kosten ein. Der Kunde stellt sicher, dass keine Nutzung in Embargoländern, durch gelistete Personen oder für verbotene Endverwendungen erfolgt. Bei Verstößen ist Cerpro berechtigt, Leistungen auszusetzen oder den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Kunde stellt Cerpro von hieraus entstehenden Schäden und Kosten frei, soweit er den Verstoß zu vertreten hat.

16. KÜNDIGUNG

- 16.1. Beide Parteien können das Abonnement mit einer Frist von 30 Tagen zum Ende des Abonnementzeitraums in Textform (E-Mail ausreichend) kündigen. Der Kunde kann seinen Wunsch, das Abonnement zu kündigen, per E-Mail an info@cerpro.io mitteilen. Die E-Mail muss eine entsprechende Erklärung des Kunden sowie seine Kontaktdaten und Vertragsinformationen enthalten. Im Falle einer solchen Mitteilung wird der Abonnementzeitraum nicht verlängert. Der Kunde kann die Software bis zum Ende des Abonnementzeitraums nutzen.
- 16.2. Wenn eine Partei:
- 16.2.1. diese AGB in einer Weise wesentlich verletzt, die nicht behoben werden kann, oder
- 16.2.2. eine wesentliche Verletzung dieser AGB begeht, die behoben werden kann, aber die Verletzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Mitteilung in Textform gemäß Ziffer 16.1 unter Angabe der Art des Verstoßes und der Aufforderung der anderen Partei, diesen zu beheben, behebt, kann die andere Partei das

Abonnement kündigen, indem sie der vertragsbrüchigen Partei unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich kündigt, vorausgesetzt, die Kündigung erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum, an dem der wesentliche Vertragsbruch begangen wurde, oder innerhalb von sechs Monaten, nachdem die kündigende Partei davon Kenntnis erlangt hat, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

- 16.3. Vorbehaltlich Ziffer 16.4 und wenn der Kunde die fällige Abonnementzahlung an Cerpro nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit leistet, kann Cerpro das Abonnement durch eine schriftliche Mitteilung an den Kunden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen kündigen.
- 16.4. Das unter Ziffer 16.3 gewährte Kündigungsrecht besteht nicht bei Nichtzahlung eines geschuldeten Betrages, solange dieser Betrag Gegenstand eines nach Treu und Glauben geführten Rechtsstreits zwischen dem Kunden und Cerpro ist und bleibt (und ein Betrag, der nicht Gegenstand eines nach Treu und Glauben geführten Rechtsstreits ist, in Übereinstimmung mit diesen AGB gezahlt wurde), sowie für einen Zeitraum von 7 Tagen nach Beilegung eines solchen Rechtsstreits.
- 16.5. Cerpro kann das Abonnement mit sofortiger Wirkung kündigen, indem es den Kunden entsprechend benachrichtigt, wenn:
 - 16.5.1. eine Sanktion gegen ein Land oder Territorium verhängt wird, aus dem die Software, die Dokumentation oder die Dienstleistungen exportiert oder bereitgestellt werden, in das die Software, die Dokumentation oder die Dienstleistungen importiert werden oder in dem die Software, die Dokumentation oder die Dienstleistungen empfangen werden;
 - 16.5.2. eine Sanktion gegen den Kunden oder einen Nutzer oder ein Land verhängt wird, in dem der Kunde oder ein Nutzer registriert oder tätig ist;
 - 16.5.3. Cerpro hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass die fortgesetzte Lizenzierung der Software oder die Erbringung einer der Dienstleistungen gegen ein Exportgesetz über Sanktionen verstößt oder verstoßen würde; oder
 - 16.5.4. Cerpro hat berechtigten Grund zu der Annahme, dass der Kunde oder ein Nutzer gegen ein Exportgesetz oder ein Gesetz über Sanktionen verstoßen hat oder wahrscheinlich dagegen verstoßen wird.
- 16.6. Die Parteien erkennen an und vereinbaren, dass, wenn eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt berechtigt ist, mehr als ein Kündigungsrecht gemäß diesen AGB auszuüben, diese Partei nach eigenem Ermessen wählen kann, welches Kündigungsrecht oder welche Kündigungsrechte (falls vorhanden) sie ausüben möchte.

17. FOLGEN DES ABLAUFES DER BEZUGSDAUER UND DER KÜNDIGUNG

- 17.1. Mit Beendigung des Abonnements enden die beiderseitigen Leistungspflichten. Unberührt bleiben:
 - 17.1.1. bereits entstandene Zahlungs-, Schadensersatz- und Freistellungsansprüche,
 - 17.1.2. die Regelungen zu Datenrückgabe und -löschung,
 - 17.1.3. Gewährleistungs- und Haftungsregelungen einschließlich Haftungsbeschränkungen für vor Beendigung verursachte Sachverhalte,
 - 17.1.4. Export-/Sanktions-, Rechtswahl-, Gerichtsstands- und Streitbeilegungsregelungen sowie

- 17.1.5. etwaige ausdrücklich vereinbarte Nachwirkungsrechte.
- 17.2. Im Übrigen finden keine weiteren Bestimmungen nach Vertragsende Anwendung.
- 17.3. Vorbehaltlich der Nutzung nach Ziffer 17.4, muss Cerpro alle Kopien aller Daten, die dem Kunden gehören, innerhalb von 30 Tagen nach dem Beendigungsdatum löschen oder zurückgeben, es sei denn, Cerpro ist verpflichtet, Kopien für regulatorische Zwecke aufzubewahren (in diesem Fall trägt der Kunde die Beweislast).
- 17.4. Cerpro darf Daten des Kunden, soweit diese personenbezogene Daten nach der DSGVO enthalten, in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Datenschutzrecht anonymisieren und die so anonymisierten Daten für Zwecke nach Ziffer 17.7 nutzen. Cerpro ergreift angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass anonymisierte Daten mit vertretbarem Aufwand nicht identifiziert werden können. Rechte an anonymisierten Daten stehen Cerpro zu; hierdurch werden die Rechte des Kunden an seinen originären Daten nicht berührt.
- 17.5. Der Kunde räumt Cerpro an den von der Software generierten Endergebnissen sowie an Nutzungsdaten der Software, soweit hieran Rechte des Kunden bestehen, räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrechte ein, diese entsprechend Ziffer 17.7 für die genannten Zwecke und unter den genannten Einschränkungen zu nutzen. Cerpro ist berechtigt, für die Zweckverfolgung nach Ziffer 17.7 Subunternehmer einzuschalten und die erforderlichen Nutzungsrechte unterzulizenzieren, wobei Subunternehmer ausschließlich für Zwecke und Interessen von Cerpro tätig werden dürfen. Cerpro verpflichtet sich zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit und Wahrung der Geschäftsgeheimnisse.
- 17.6. Der Kunde kann der Nutzung für die Zukunft jederzeit widersprechen und die eingeräumten Nutzungsrechte für die Zukunft widerrufen. Ab Zugang des Widerspruchs wird Cerpro mit den betroffenen Daten keine weiteren Trainingsläufe durchführen und bestehende Subunternehmer-Befugnisse beenden. Soweit dem Kunden ein vergünstigtes, unentgeltliches oder sonst besonders konditioniertes Angebot gerade im Hinblick auf die Datennutzung nach Ziffer 17.5 eingeräumt wurde, ist Cerpro berechtigt, die Fortsetzung der Nutzung der Software nach Zugang des Widerspruchs von einem Wechsel in ein regulär vergütetes Angebot oder von der Zahlung der hierfür vereinbarten Vergütung abhängig zu machen; bereits entstandene Vergütungsansprüche bleiben unberührt.
- 17.7. Zwecke im Sinne der Ziffern 17.4 und 17.5 sind die Fortentwicklung, Optimierung und Fehleranalyse der Software, das Training, die Validierung, der Betrieb und die Optimierung der zugrunde liegenden KI-Modelle sowie die Qualitätssicherung und sonstige Verbesserung der von Cerpro angebotenen Software, KI-Modelle und Dienstleistungen. Die Nutzung der nach Ziffer 17.5 erfassten Endergebnisse und Nutzungsdaten erfolgt ausschließlich in kontrollierten, dokumentierten Trainings- und Analysepipelines unter striktem Geheimnisschutz, mit Zugriffsbeschränkung nach dem Need-to-Know-Prinzip, Verschlüsselung, Protokollierung, den vereinbarten Datenlokationsvorgaben sowie Tests zur Vermeidung von Rekonstruktion, Ähnlichkeits-Leakage und memorisierter Reproduktion kundenspezifischer Designs. Die Pflichten zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben von dieser Klausel unberührt.

- 17.8. Die nach Ziffer 17.5 eingeräumten Nutzungsrechte bestehen für die Dauer dieses Vertrages und, soweit für die ordnungsgemäße Durchführung begonnener Trainings-, Validierungs- oder Analysevorgänge erforderlich, darüber hinaus für eine angemessene, dokumentierte Frist gemäß Cerpros Löschkonzept. Die Frist darf einen Zeitraum von zehn (10) Jahren ab Aufnahme in die hierfür vorgesehenen Datensätze nicht überschreiten, soweit nicht zwingende gesetzliche Löschungs- oder Aufbewahrungspflichten eine kürzere oder längere Speicherung erfordern.

18. ABTRETUNG

- 18.1. Mit Ausnahme von Geldforderungen darf der Kunde seine Rechte aus diesen AGB nicht abtreten, übertragen, belasten, treuhänderisch verwalten oder anderweitig damit handeln.
- 18.2. Cerpro ist berechtigt, die Rechte aus diesen AGB nach eigenem Ermessen abzutreten, zu übertragen, in Rechnung zu stellen, treuhänderisch für jede Person zu verwalten und auf jede andere Weise zu handeln.

19. UNTERVERGABE VON AUFTRÄGEN

Cerpro kann die Verpflichtungen aus diesen AGB an Subunternehmer vergeben. Cerpro stellt sicher, dass ein solcher Unterauftragnehmer an Vertragsbedingungen gebunden ist, die im Wesentlichen denen entsprechen, die für die Verpflichtungen von Cerpro im Rahmen dieser AGB gelten.

20. ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

- 20.1. Cerpro behält sich das Recht vor, diesen Vertrag zu ändern, soweit die Änderung dem Kunden zumutbar ist und Cerpro im Rahmen der Änderung die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt. Von der Änderungsbefugnis sind solche Änderungen des Vertragsgegenstandes und der Hauptleistungspflichten ausgenommen, die zu einer Änderung des Vertragstypus insgesamt führen würden.
- 20.2. Eine Änderung des Vertrages durch Cerpro ist insbesondere berechtigt, wenn
- 20.2.1. Cerpro zur Herstellung der Übereinstimmung der Leistungserbringung mit dem anwendbaren Recht verpflichtet ist, insbesondere wenn sich die geltende Rechtslage ändert, oder
- 20.2.2. Cerpro mit der Änderung einem Gerichtsurteil oder einer Behördenentscheidung nachkommt.
- 20.3. Eine Änderung des Vertrages auf Veranlassung von Cerpro setzt voraus, dass Cerpro die beabsichtigte Änderung spätestens sechs Wochen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens dem Kunden in Textform (E-Mail genügt) anbietet. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat.
- 20.4. Cerpro ist verpflichtet, den Kunden
- 20.4.1. im Rahmen eines Änderungsverlangens besonders auf die Genehmigungswirkung seines Verhaltens hinzuweisen und
- 20.4.2. über die Änderungen in hervorgehobener Form, etwa durch eine synoptische Gegenüberstellung oder durch Hervorhebung der Änderungen in Fettdruck oder durch ein Ergänzungsblatt des Vertrages, gesondert zu informieren.
- 20.5. Widerspricht der Kunde den neuen Bestimmungen des Vertrages, steht Cerpro das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu.

21. HÖHERE GEWALT

21.1. Die Parteien haften einander nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung einer Verpflichtung aus diesem Vertrag (mit Ausnahme des Zahlungsausfalls), wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ereignisse zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegen und nicht durch die Anwendung angemessener Sorgfalt und Vorsorge vermieden werden konnten, insbesondere Streiks, Blockaden, Kriege, Terrorakte, Unruhen, Naturkatastrophen oder Ausfall oder Beeinträchtigung des Stroms oder der Telekommunikations- oder Datennetze oder -dienste ("Höhere Gewalt"). Tritt ein Fall Höherer Gewalt ein und dauert dreißig (30) Tage an, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an Cerpro zu kündigen. Für den Fall, dass die Leistung von Cerpro durch Höhere Gewalt beeinträchtigt ist, werden die vom Kunden zu zahlenden Gebühren unter Berücksichtigung der Dauer der Nichterfüllung angepasst.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

Diese AGB und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

Anlage 1 - Auftragsverarbeitungsvertrag

1. Im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen nach dem Vertrag wird Cerpro Daten des Kunden verarbeiten. Diese Auftragsverarbeitungsvereinbarung ("**AVV**") regelt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden.
2. Die Auftragsverarbeitungsvereinbarung basiert auf den Standardvertragsklauseln im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 29 Abs. 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates.
3. Im Folgenden werden Standardvertragsklauseln, vorbehaltlich der Änderungen in Ziffer 4 dieser Anlage 1 beschrieben:

Standardvertragsklauseln

auf der Grundlage des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/915 der Kommission

ABSCHNITT I

Klausel 1

Zweck und Anwendungsbereich

- (a) Mit diesen Standardvertragsklauseln (im Folgenden „Klauseln“) soll die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG sichergestellt werden.
- (b) Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- (c) Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- (d) Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- (e) Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- (f) Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 erfüllt werden.

Klausel 2

Unabänderbarkeit der Klauseln

- (a) Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.

(b) Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

Klausel 3

Auslegung

(a) Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.

(b) Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 bzw. der Verordnung (EU) 2018/1725 auszulegen.

(c) Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

Klausel 4

Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

Klausel 5 - fakultativ

Kopplungsklausel

Klausel 5 findet keine Anwendung.

ABSCHNITT II

PFLICHTEN DER PARTEIEN

Klausel 6

Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

Klausel 7

Pflichten der Parteien

7.1. Weisungen

(a) Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

(b) Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679, die Verordnung (EU) 2018/1725 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2. Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3. Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4. Sicherheit der Verarbeitung

(a) Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.

(b) Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5. Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten

enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6. Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- (a) Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- (b) Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- (c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Überprüfung oder Prüfung kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- (d) Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Inspektionen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- (e) Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- (a) **ALLGEMEINE SCHRIFTLICHE GENEHMIGUNG:** Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 14 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- (b) Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.
- (c) Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum

Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.

(d) Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

(e) Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8. Internationale Datenübermittlungen

(a) Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Verordnung (EU) 2018/1725 im Einklang stehen.

(b) Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

Klausel 8

Unterstützung des Verantwortlichen

(a) Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.

(b) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den Lit.n a und b befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.

(c) Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8 Lit. b zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der

Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:

- (1) Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „Datenschutz-Folgenabschätzung“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
 - (2) Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;
 - (3) Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;
 - (4) Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.
- (d) Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

Klausel 9

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 oder gegebenenfalls den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

- (a) bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);
- (b) bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

- (1) die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- (2) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
- (3) die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt;

- (c) bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679, die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- (a) eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- (b) Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- (c) die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend ohne unangemessene Verzögerung bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 zu unterstützen.

ABSCHNITT III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Klausel 10

Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- (a) Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 – den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- (b) Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- (1) der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß Lit. a ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;
 - (2) der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 nicht erfüllt;
 - (3) der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- (c) Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1 Lit. b verstoßen.
- (d) Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

***** ENDE Auftragsverarbeitungsklauseln *****

4. Hinsichtlich der Auftragsverarbeitungsklauseln:

- 4.1. Im Hinblick auf Klausel 7.7 der Auftragsverarbeitungsklauseln ist die vereinbarte Liste gemäß Klausel 7.7(a) der Datenverarbeitungsklauseln der Unterauftragsverarbeiter von Cerpro in Anhang IV der Anlage 1 zu dieser AVV aufgeführt (die "**Genehmigte Liste**").

- 4.2. Ziffer 7.7 (e) der Auftragsdatenverarbeitungsklauseln findet keine Anwendung.
- 4.3. Widerspricht der Kunde dem Einsatz eines neuen Unterauftragsverarbeiters von Cerpro (einschließlich im Rahmen der Ausübung seines Widerspruchsrechts gemäß Option 2 der Ziffer 7.7(a) der Auftragsverarbeitungsklauseln) aus triftigen Gründen, so muss er Cerpro den Widerspruch innerhalb von zwei (2) Wochen, nachdem Cerpro den Kunden gemäß Ziffer 7.7(a) der Auftragsverarbeitungsklauseln in Abschnitt 1 dieser Anlage 1 zum AVV über die geplante Änderung informiert hat, schriftlich mitteilen ("**Widerspruch**"). Widerspricht der Kunde der Beauftragung nicht innerhalb der Widerspruchsfrist, wird von einer Zustimmung zu der Beauftragung ausgegangen. Widerspricht der Kunde der Beauftragung eines neuen Unterauftragsverarbeiters von Cerpro, werden der Kunde und Cerpro nach Treu und Glauben zusammenarbeiten, um eine für beide Seiten annehmbare Lösung für diesen Widerspruch zu finden. Sollten die Parteien nicht in der Lage sein, innerhalb eines angemessenen Zeitraums eine für beide Seiten akzeptable Lösung zu finden, kann jede Partei als einziges und ausschließliches Rechtsmittel den Teil der Vereinbarung, der sich auf die von einer solchen Änderung betroffenen Dienstleistungen bezieht, durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei kündigen. Während einer solchen Widerspruchsfrist kann Cerpro den betroffenen Teil der Dienstleistungen aussetzen. Der Kunde kann nur dann eine anteilige Rückerstattung verlangen, wenn er nachweisen kann, dass die Beanstandung auf berechtigter Sorge vor einer Nichteinhaltung anwendbaren Rechts beruht.
- 4.4. Anhang I (Liste der Parteien) der Auftragsverarbeitungsklauseln soll die Informationen in Anhang I der **Anlage 1** dieser AVV enthalten;
- 4.5. Anhang II (Beschreibung der Übermittlung) der Auftragsverarbeitungsklauseln soll die Informationen in Anhang II der **Anlage 1** zu dieser AVV enthalten; und
- 4.6. Anhang III (Technische und organisatorische Maßnahmen) der Auftragsverarbeitungsklauseln soll die Informationen in Anhang III der **Anlage 1** zu dieser AVV enthalten.
- 4.7. Anhang IV (Unterauftragsverarbeiter) der Auftragsverarbeitungsklauseln soll die Informationen in Anhang IV der **Anlage 1** dieser AVV enthalten.

6. Anhang I der Anlage 1:

Name: Der Kunde ist die Partei, die den Vertrag mit Cerpro abgeschlossen hat.

Anschrift: wird vom Kunden in dem Vertrag/Auftrag angegeben

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson: werden vom Kunden in dem Vertrag/Auftrag angegeben

Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz: werden ggf. vom Kunden in dem Vertrag/Auftrag angegeben

Tätigkeiten, die für die gemäß den Standardvertragsklauseln übermittelten Daten relevant sind: beschrieben in dem Vertrag sowie in dem jeweiligen Auftrag

Rolle nach Anwendbarem Recht: Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter im Auftrag eines Dritten

Cerpro wird in Bezug auf die Auftragsverarbeitungsklauseln als Auftragsverarbeiter und in Bezug auf die Standardvertragsklauseln als Datenexporteur bezeichnet:

Name: Cerpro GmbH

Anschrift: Dolomitenstraße 97, 13187 Berlin, Deutschland

Kontaktperson: Henrik Pitz, E-Mail: henrik.pitz@cerpro.io

Kontaktdaten Beauftragten für den Datenschutz: noch nicht ernannt, da keine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht. Dies wird in Zukunft regelmäßig überprüft werden.

Tätigkeiten, die für die gemäß den Standardvertragsklauseln übermittelten Daten relevant sind: beschrieben in dem Vertrag sowie in dem jeweiligen Auftrag

Rolle nach Anwendbarem Recht: Auftragsverarbeiter im Auftrag des Kunden als Verantwortlicher oder Unterauftragsverarbeiter im Auftrag des Kunden als Auftragsverarbeiter.

[Als integraler Bestandteil des Vertrags ist die AVV ab dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags ohne Unterschrift wirksam].

7. Anhang II der Anlage 1:

Kategorien von betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden:

Mitarbeiter von Kunden, Mitarbeiter von Kunden der Kunden und andere Dritte oder Partner.

Kategorien übermittelter personenbezogener Daten (hinsichtlich der Standardvertragsklauseln) und verarbeiteter personenbezogener Daten (hinsichtlich der Auftragsverarbeitungsklauseln)

Kontaktdaten; Daten, die Cerpro im Rahmen des Zugriffs auf die SaaS-Dienste von Cerpro und/oder im Rahmen der Erbringung von Supportleistungen durch Cerpro für den Kunden zur Verfügung gestellt oder zugänglich gemacht werden können.

Art der Verarbeitung:

Cerpro bietet SaaS-Dienste und, soweit vereinbart, das On-Premise-Modul sowie professionelle Dienstleistungen einschließlich Beratungsleistungen und Softwareentwicklungsleistungen im Zusammenhang mit der Software an. Im Rahmen der Erbringung der SaaS-Dienste oder vereinbarter Support- und Wartungsleistungen kann der Kunde je nach Einzelfall personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter zur Verfügung stellen oder Cerpro Zugriff auf seine IT gewähren. Personenbezogene Daten, die ausschließlich lokal im On-Premise-Modul verarbeitet werden und auf die Cerpro keinen Zugriff erhält, sind nicht Gegenstand der Auftragsverarbeitung durch Cerpro. Cerpro verarbeitet personenbezogene Daten nur im Rahmen dieser Dienstleistungen.

Zweck(e), zu denen/dem die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, und im Rahmen der Standardvertragsklauseln, im Auftrag des Kunden übermittelt werden

Zweck der Verarbeitung und Übermittlung ist es, die Lieferung und Erbringung der im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen von Cerpro sicherzustellen.

Hinsichtlich der Auftragsverarbeitungsklauseln die Dauer der Verarbeitung und hinsichtlich der Standardvertragsklauseln der Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten aufbewahrt werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieses Zeitraums

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses verarbeitet. In der Zwischenzeit werden die personenbezogenen Daten auf Wunsch oder bei Wegfall des Zwecks gelöscht. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die personenbezogenen Daten gelöscht.

Bei der Verarbeitung durch (Unter-)Auftragsverarbeiter im Sinne der Auftragsverarbeitungsklauseln und bei der Übermittlung an Unterauftragsverarbeiter von Cerpro sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben

Unterauftragsverarbeiter von Cerpro werden ausschließlich zum Zwecke des Hostings, der Bereitstellung der von Cerpro angebotenen Software oder der Erbringung vereinbarter Support- und Wartungsleistungen eingesetzt. Die Übermittlung und/oder Verarbeitung dient dem Zweck der Leistungserbringung und erfolgt für die Dauer des Vertragsverhältnisses. Die Art der Verarbeitung umfasst Tätigkeiten wie Speicherung, Übermittlung, Löschung, Strukturierung, Organisation sowie, soweit erforderlich, Zugriff auf Diagnosedaten oder Supportinformationen. Rein lokale Verarbeitungen im On-Premise-Modul ohne Zugriff durch Cerpro werden hiervon nicht erfasst.

Anhang III der Anlage 1:

1. Pseudonymisierung und Verschlüsselung, Artikel 32 Abs. 1 Lit. a DSGVO

Pseudonymisierung umfasst Maßnahmen, die es ermöglichen, personenbezogene Daten so zu verarbeiten, dass sie ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer bestimmten betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen. Verschlüsselung beinhaltet Maßnahmen, die es ermöglichen, eindeutig lesbare Informationen durch ein kryptographisches Verfahren in eine unlesbare Zeichenfolge umzuwandeln. Die gespeicherten Daten werden gegebenenfalls verschlüsselt, einschließlich aller Sicherungskopien der Daten.

2. Die Berechtigung, die ständige Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste zu gewährleisten, Artikel 32 Abs. 1 Lit. b DSGVO

Vertraulichkeit und Integrität werden durch die sichere Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet, einschließlich des Schutzes vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung sowie der Integrität und Verfügbarkeit durch Maßnahmen zum Schutz vor zufälligem Verlust, Zerstörung oder Beschädigung.

2.1 Vertraulichkeit

2.1.1. Physische Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte physischen Zugang zu Datenverarbeitungssystemen erhalten, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, werden hinsichtlich der von Cerpro genutzten Hosting-Infrastruktur durch den jeweiligen Hosting-Anbieter bzw. Rechenzentrumsbetreiber umgesetzt. Cerpro berücksichtigt hierbei vertragliche Zusagen, Zertifizierungen und Sicherheitsdokumentationen des jeweiligen Anbieters. Darüber hinaus ergreift Cerpro die folgenden Maßnahmen:

- Gesicherter Zutritt zu den Büroräumen (z. B. abschließbare Türen, Schließsystem bzw. Zutritt nur mit Schlüssel/Transponder)
- Verschluss der Räume außerhalb der Geschäftszeiten
- Empfang bzw. Begleitung von Besuchern und Fremdpersonal; kein unbeaufsichtigter Zutritt zu Arbeitsbereichen
- Clean-Desk-Policy: keine offen zugänglichen Unterlagen mit personenbezogenen Daten; vertrauliche Dokumente werden verschlossen aufbewahrt und nicht mehr benötigte Unterlagen datenschutzgerecht vernichtet
- Clear-Screen-Policy: Mitarbeitende sperren ihre Bildschirme beim Verlassen des Arbeitsplatzes; automatische Bildschirmsperre nach kurzer Inaktivität
- Sichere Verwahrung von Endgeräten (insb. Laptops) bei Abwesenheit
- Regelmäßige Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeitenden zu Zutritts- und Datenschutzthemen (u. a. Bildschirmsperre, Umgang mit Besuchern, Schutz mobiler Geräte, Verhalten im Homeoffice)

2.1.2 System/elektronische Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme unbefugt genutzt werden können.

- Benutzerauthentifizierung durch einfache Authentifizierungsmethoden (mit Benutzername/Passwort), einschließlich optionaler Zwei-Faktor-Authentifizierung, sofern angemessen
- Sichere Übertragung von Anmeldeinformationen (mit TLS)
- Schutz gegen Brute-Force-Angriffe durch Throttling und Rate-Limiting fehlgeschlagener Anmeldeversuche, risikobasierte Anomalieerkennung bei verdächtigen Anmeldemustern
- Richtlinien für den Umgang mit Passwörtern und Zertifikaten
- Definition der befugten Personen
- Verwaltung der Authentifizierungsmittel
- Rechtzeitiger Entzug des Zugangs für Personen, die keinen Zugang mehr benötigen / das Unternehmen verlassen
- Automatische Alarmierung bei illegalen Versuchen, Systeme zu protokollieren, die direkt oder indirekt mit personenbezogenen Daten verbunden sind
- Eindeutige Anmeldedaten pro Benutzer
- Verwendung von Jump-Servern zur Beschränkung des Zugriffs, wenn dies angemessen ist

2.1.3 Interne Zugangskontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass die zur Nutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten nur auf die Daten zugreifen können, für die sie ein Zugriffsrecht haben, und dass personenbezogene Daten während der Verarbeitung oder Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

- Automatische und manuelle Verriegelung
- Verwaltung der Zugangsrechte
- Verwaltung von Zugriffsrechten einschließlich Berechtigungskonzept, Umsetzung von Zugriffsbeschränkungen, Umsetzung des "need-to-know"-Prinzips, Verwaltung von individuellen Zugriffsrechten.

2.1.4 Isolierung/Trennungskontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass die für unterschiedliche Zwecke erhobenen Daten getrennt verarbeitet werden können (Speicherung, Änderung, Löschung, Übermittlung).

- Trennung der Netze
- Trennung von Verantwortlichkeiten und Pflichten
- Dokumentation von Verfahren und Anwendungen für die Trennung

2.1.5 Auftragssteuerung

Maßnahmen, die sicherstellen, dass im Falle einer Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten die Daten streng nach den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden.

- Schulungen und Vertraulichkeitsvereinbarungen für internes und externes Personal
- Bewertung der Informationssicherheit von Verkäufern/Partnern

2.2. Integrität

2.2.1 Kontrolle der Datenübertragung

Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten während der elektronischen Übermittlung oder des Transports nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass es möglich ist, zu überprüfen und festzustellen, an welchen Stellen die Übermittlung personenbezogener Daten mittels Datenübertragungseinrichtungen beabsichtigt ist.

- Sichere Übertragung zwischen Client und Server und zu externen Systemen durch Verwendung von Industriestandard-Verschlüsselung
- Sichere Netzverbindungen durch Firewalls, Antivirenprogramme, Software zum regelmäßigen Patchen usw.
- Protokollierung von Datenübertragungen aus IT-Systemen, die personenbezogene Daten speichern oder verarbeiten

2.2.2 Kontrolle der Dateneingabe

Maßnahmen, die gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, geändert oder entfernt wurden.

- Protokollierung der Authentifizierung und des überwachten logischen Systemzugriffs
- Protokollierung des Datenzugriffs, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zugriff, Änderung, Eingabe und Löschung von Daten
- Dokumentation von Dateneingabeberechtigungen und teilweise Protokollierung von sicherheitsrelevanten Eingaben.

2.3 Verfügbarkeit und Ausfallsicherheit von Verarbeitungssystemen und -diensten

Die Verfügbarkeit umfasst Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten vor zufälliger Zerstörung oder Verlust durch interne oder externe Einflüsse geschützt sind. Die Widerstandsfähigkeit von Verarbeitungssystemen und -diensten umfasst Maßnahmen, die sicherstellen, dass Angriffe abgewehrt oder Systeme nach einem Angriff schnell wieder funktionsfähig gemacht werden können.

- Backup-Konzept
- Umsetzung eines Notfall- und Wiederanlaufkonzepts
- Schutz der gespeicherten Sicherungsmedien

3. Die Fähigkeit, die Verfügbarkeit und den Zugang zu personenbezogenen Daten im Falle eines physischen oder technischen Vorfalles rechtzeitig wiederherzustellen, Artikel 32 Abs. 1 Lit. c DSGVO

Organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass das System oder die Daten im Falle eines physischen oder technischen Zwischenfalls schnell wiederhergestellt werden können.

- Kontinuitätsplanung (Recovery Time Objective)

4. Ein Verfahren zur regelmäßigen Prüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, Artikel 32 Abs. 1 Lit. d DSGVO

Organisatorische Maßnahmen, die eine regelmäßige Überprüfung und Bewertung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gewährleisten.

- Dokumentation von Schnittstellen und personenbezogenen Datenfeldern
- Interne Bewertungen

Anhang IV der Anlage 1:

Der Kunde hat den Einsatz des/der folgenden Unterauftragsverarbeiter(s) von Cerpro genehmigt:

Name	Art der Dienstleistung
Amazon Web Services EMEA SARL bzw. die jeweils eingesetzte AWS-Konzerngesellschaft Hosting-Infrastruktur in der jeweils vereinbarten oder ausgewählten AWS-Region; standardmäßig Europäische Union/Europäischer Wirtschaftsraum, soweit nichts anderes vereinbart ist.	Hosting- und Infrastrukturleistungen
Microsoft One Microsoft Way, Redmond, WA 98052, USA	Office 365 Services
OpenAI 1455 3rd St, San Francisco, CA 94158, USA	Multimodal LLM Services
Hotjar Dragonara Business Centre, 5th Floor, Dragonara Road, Paceville, St Julian's STJ 3141, Malta	Analysis Services
Mixpanel 405 Howard St, San Francisco, CA 94105, USA	Analysis Services

Anlage 2 Service Level Agreement

1. **Anwendungsbereich.** Cerpro und der Kunde haben einen Vertrag über den Bezug und die Nutzung von Software unter den Bedingungen der AGB, in der jeweils geltenden Fassung, geschlossen. Die Software erlaubt dem Kunden, auf SaaS-Dienste von Cerpro zuzugreifen und, soweit vereinbart, das On-Premise-Modul lokal zu betreiben. Dieses Service Level Agreement ("**SLA**") ist wesentlicher Vertragsbestandteil der AGB und regelt den Service- und Support-Level für die unter dem Vertrag von Cerpro zu erbringenden Leistungen in Bezug auf die Software. Verfügbarkeitszusagen beziehen sich ausschließlich auf die von Cerpro betriebenen SaaS-Dienste; für das On-Premise-Modul gelten die Support- und Wartungsleistungen nur innerhalb der von Cerpro freigegebenen Einsatzumgebungen.
2. **Definitionen.** Die in diesen SLA verwendeten großgeschriebenen Begriffe haben die ihnen in dem Bestellschein, den AGB oder den folgenden Definitionen zugewiesene Bedeutung:
 - 2.1. "**Ausfallzeit**" bezeichnet die Zeiträume, in denen die SaaS-Dienste und die darüber angebotenen weiteren Dienste aufgrund einer Störung der Fehlerklassen 1 oder 2 nicht oder nicht vollständig genutzt werden können. Die jeweilige Ausfallzeit berechnet sich aus der Summe der tatsächlichen Reaktionszeit und tatsächlichen Wiederherstellungszeit. Nicht als Ausfall im Sinne der Verfügbarkeit gelten Ausfallzeiten aufgrund:
 - 2.1.1. mit dem Kunden abgestimmten Wartungsfenstern, durch die ein Zugriff auf die SaaS-Dienste nicht möglich ist,
 - 2.1.2. unvorhergesehen erforderlichen Wartungsarbeiten, wenn diese Arbeiten nicht durch eine Verletzung der Pflichten von Cerpro zum Erbringen der SaaS-Dienste verursacht wurden (z.B. höhere Gewalt, insbesondere nicht vorhersehbare Hardwareausfälle, Streiks, Naturereignisse),
 - 2.1.3. von Viren- oder Hackerangriffen, soweit Cerpro die vereinbarten oder bei fehlender Vereinbarung die üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat,
 - 2.1.4. von Vorgaben des Kunden, aufgrund von Nichtverfügbarkeiten der Ausstattung des Kunden oder aufgrund anderer von dem Kunden verursachten Unterbrechungen (z.B. unterbleibende Mitwirkungsleistungen des Kunden; von Cerpro unverschuldeter Ausfall des jeweiligen Hosting-Dienstes),
 - 2.1.5. von nicht verfügbaren oder fehlerhaften Diensten Dritter, die dem Kunden zuzurechnen sind (insbesondere die Schnittstellen (APIs) zu angebundenen Drittsystemen),
 - 2.1.6. des Einspielens von dringend notwendigen Security Patches, und
 - 2.1.7. von Fehlern in Kundenanwendungen oder aufgrund von durch Kundenanwendungen oder -daten ausgelösten Fehlern in dem SaaS-Dienst.
 - 2.2. "**Betriebszeiten**" bezeichnen die geplanten Zeiten (Soll-Zeit), in der der vom Kunden bestellte SaaS-Dienst und möglicherweise darüber angebotene Dienste genutzt werden können. Regelmäßige Geschäftszeiten und Wartungsfenster liegen innerhalb der Betriebszeiten.

- 2.3. „**Fehlerklassen**“ bezeichnet die Kategorisierung verschiedener Fehler oder Störungen der Software in vier Fehlerklassen, in der die Fehler oder Störungen nach ihren Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse des Kunden qualifiziert werden. Die Einstufung der Fehler erfolgt durch Cerpro nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung sowohl der Auswirkungen, die der betreffende Fehler auf den Geschäftsbetrieb des Kunden hat, als auch der Interessen von Cerpro.
- 2.3.1. Unter "**Fehlerklasse 1: kritische Fehlfunktion**" werden solche Fehler verstanden, die eine Nutzung der Software ausschließen oder unmöglich machen.
 - 2.3.2. Unter "**Fehlerklasse 2: schwerwiegende Fehlfunktion**" werden solche Fehler verstanden, die eine Nutzung der Software in wesentlichen Teilen erheblich erschweren oder stark einschränken, z.B. der komplette Ausfall einer Kommunikationsfunktion der SaaS-Dienste.
 - 2.3.3. Unter "**Fehlerklasse 3: moderate Fehlfunktion**" werden solche Fehler verstanden, die die Funktionsfähigkeit der Software nur in Teilbereichen einschränken, so dass eine Nutzung weiterhin möglich ist, z.B. Echtzeitfunktionen gewährleisten keine Echtzeit-Übertragung.
 - 2.3.4. Unter "**Fehlerklasse 4: minimale Fehlfunktion**" werden solche Fehler verstanden, die die Nutzung nicht grundsätzlich einschränken, sondern eher Komforteinbußen beinhalten, z.B. Geschwindigkeitsbeeinträchtigungen oder Darstellungsfehler.
- 2.4. "**Reaktionszeiten**" bezeichnet die Zeitspanne zwischen
- 2.4.1. der Feststellung einer Störungs-/Fehlermeldung im Rahmen der Eigenprüfung und dem Beginn der Arbeit der mit der Fehlerbehebung seitens der von Cerpro beauftragten Stelle und/oder Person, oder
 - 2.4.2. dem Eingang einer Störungs-/Fehlermeldung des Kunden bei Cerpro einerseits und der ersten Kontaktaufnahme zwischen der mit der Fehlerbehebung seitens Cerpro beauftragten Stelle und/oder Person und dem Kunden andererseits,
- wobei für die Berechnung der Reaktionszeiten, die außerhalb der Regelmäßigen Geschäftszeit liegenden Zeitabschnitte nicht berücksichtigt werden, d. h., die Reaktionszeit läuft nur innerhalb der Regelmäßigen Geschäftszeit.
- 2.5. "**Regelmäßige Geschäftszeiten**" bezeichnen die Zeiträume des überwachten Betriebs, in dem Störungen von Cerpro bearbeitet werden können. Diese sind in Ziffer 3.3 dieses SLA definiert.
- 2.6. "**Release**" bezeichnet die Bereitstellung der Software mit Neuerungen, die exemplarisch eine Programmanpassung an den neuesten Stand der Technik oder funktionale Erweiterungen beinhalten kann.
- 2.7. "**Service-Level**" bezeichnet den vom Kunden in Bezug auf die Software im Rahmen des Bestellscheins ausgewählten Serviceumfang.
- 2.8. "**Uhrzeiten**" beziehen sich jeweils auf die Mitteleuropäische Zeitzone.

- 2.9. **"Verfügbarkeit"** bezeichnet das Verhältnis aus der tatsächlichen Betriebszeit (d.h. die Betriebszeit abzüglich der Ausfallzeiten) zu der Betriebszeit, während der die SaaS-Dienste (inklusive in Fällen des Auftretens von Fehlern der Fehlerklassen 3 und 4, aber ohne die Fehlerklassen 1 und 2) genutzt werden können. Die Verfügbarkeit wird jeweils monatlich oder innerhalb eines anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten und näher definierten Zeitraums, gemessen. Abgestimmte Wartungsfenster bleiben bei der Ermittlung der Verfügbarkeit unberücksichtigt, das heißt, sie haben keinen Einfluss auf die Verfügbarkeit.

Es gilt die folgende Formel:

$$\text{Verfügbarkeit in \% Prozent} = \frac{(\text{Betriebszeit} - \text{Ausfallzeit})}{\text{Betriebszeit}}$$

- 2.10. **"Wartungsfenster"** bezeichnet den Zeitraum, in dem die SaaS-Dienste zu Wartungszwecken oder für Updates außer Betrieb genommen werden können. Beim On-Premise-Modul bezeichnet Wartung die Bereitstellung von Updates, Patches, Workarounds oder sonstigen softwarebezogenen Maßnahmen durch Cerpro; Installation und Betrieb in der lokalen Umgebung des Kunden sind nur geschuldet, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 2.11. **"Wiederherstellungszeit"** bezeichnet den Zeitraum der Fehlerbehebung im unmittelbaren Anschluss an die Reaktionszeit. Die Wiederherstellungszeit endet mit der erfolgreichen Fehlerbehebung oder im Einzelfall mit einer objektiv zumutbaren Workaround-Lösung. Für die Berechnung der Wiederherstellungszeit werden die außerhalb der Regelmäßigen Geschäftszeit liegenden Zeitabschnitte nicht berücksichtigt, d. h., die Reaktionszeit läuft nur innerhalb der Regelmäßigen Geschäftszeit.

3. Allgemeine Service Leistungen für Software

- 3.1. **Service-Levels.** Die Service-Levels bestimmen über die Erreichbarkeit von Cerpro, die regelmäßigen Geschäftszeiten, die Betriebszeiten, die Verfügbarkeit sowie die Reaktions- und Wiederherstellungszeiten bei SaaS-Diensten. Für das On-Premise-Modul bestimmen die Service-Levels den softwarebezogenen Support innerhalb der freigegebenen Einsatzumgebung, begründen jedoch keine Verantwortlichkeit von Cerpro für Betrieb, Administration, Wartung, Überwachung oder Entstörung der Kundeninfrastruktur.

3.2. Vorhalten einer Hotline

- 3.2.1. Cerpro unterstützt und berät den Kunden hinsichtlich der Software oder Fehlerbehebung telefonisch oder auf sonstigem Wege der elektronischen Fernkommunikation.
- 3.2.2. Die Hotline steht dem Kunden entsprechend des gewählten Service-Level in den folgenden Zeitfenstern zur Verfügung. Cerpro wird eingehende Anfragen des Kunden auch per E-Mail im Rahmen der angegebenen Zeiten beantworten.

Wochentag	Zeitraum
Werktage (Montag bis Freitag ohne bundesweite Feiertage)	9:00 bis 17:00 Uhr

3.3. **Regelmäßige Geschäftszeiten.** Die Regelmäßige Geschäftszeit wird wie folgt definiert:

Wochentag	Zeitraum
Werktage (Montag bis Freitag ohne bundesweite Feiertage)	9:00 bis 17:00 Uhr

3.4. **Weiterentwicklung der Software.** Cerpro stellt eine fortlaufende Weiterentwicklung der Software und Anpassung an den Stand der Technik sicher. Die Dokumentation wird an die jeweils aktuelle Version der Software angepasst.

3.5. **Personal.** Cerpro wird qualifiziertes und zuverlässiges Personal einsetzen und bewährte Verfahren, Tools und Werkzeug verwenden, deren Eignung sie kennt, deren Ausführung sie beherrscht und die dem jeweils anwendbaren Stand der Technik entsprechen.

4. **Leistungen von Cerpro für SaaS-Dienste**

4.1. **Betriebszeiten.** Cerpro sieht für die SaaS-Dienste die folgenden Betriebszeiten vor:

Wochentag	Zeitraum
Montag bis Sonntag einschließlich bundesweiter Feiertage	0:00 bis 24:00 Uhr

4.2. **Verfügbarkeit:**

4.2.1. Die Verfügbarkeit der SaaS-Dienste ist für die vorgenannten Betriebszeiten im zugrundeliegenden Zeitraum wie folgt definiert:

Prozent	zugrundliegender Zeitraum
95 %	Kalendermonat

4.2.2. Der Kunde ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Beeinträchtigungen der Verfügbarkeit, sonstige Störungen oder Fehler an Cerpro zu melden. Cerpro wird sich bemühen, die Beeinträchtigungen zu beseitigen. Ein Anspruch auf Wiederherstellung der Verfügbarkeit der SaaS-Dienste besteht nicht, soweit die vereinbarte Verfügbarkeit gewährleistet ist.

4.3. **Wartungsfenster:** Planmäßiges Wartungsfenster für Wartungsarbeiten der SaaS-Dienste ist täglich in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr. In dieser Zeit ist ein Betrieb der SaaS-Dienste eventuell nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus werden außerplanmäßige Wartungsfenster von Cerpro hinsichtlich des beabsichtigten Termins (Datum, Startzeit und geplante Dauer) rechtzeitig und in jedem Fall mindestens fünf (5) Werktage im Voraus gegenüber dem Kunden kommuniziert.

4.4. **Reaktionszeiten:** Nach Bekanntwerden eines Fehlers durch die routinemäßige Eigenprüfung von Cerpro oder eine Meldung durch den Kunden beginnt Cerpro unverzüglich mit der Problemanalyse und informiert über die vorgesehene Lösung.

- 4.5. **Wiederherstellungszeit je Fehler:** Es gelten für die Software die folgenden unverbindlichen Wiederherstellungszeiten:

Service Level \ Fehlerklasse	Fehlerklasse	Fehlerklasse	Fehlerklasse	Fehlerklasse
	1	2	3	4
Basis	24 Std.	48 Std.	20 Arbeitstage	mit dem nächsten Update

Soweit der störungsfreie Betrieb der SaaS-Dienste "*mit dem nächsten Update*" wiederhergestellt werden soll, sind solche Updates, die sich bereits in der Planung, in der Entwicklung oder in der abschließenden Testung befinden, nicht umfasst. "*Nächstes Update*" bezeichnet vielmehr nur solche Updates, die sich noch in der Phase der Anforderungsanalyse befinden oder deren Planungsphase Cerpro noch nicht begonnen oder abgeschlossen hat.

5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Sämtliche Fehler- und Störungsmeldungen des Kunden müssen hinreichend beschrieben sein und insbesondere die folgenden Informationen enthalten:

- 5.1.1. Nachvollziehbare Beschreibung des Fehlers oder der Störung,
- 5.1.2. Zeitpunkt des Fehlers oder der Störung,
- 5.1.3. Angaben zum verwendeten IT-System des Kunden,
- 5.1.4. Unverbindlicher Vorschlag zur Einstufung des Fehlers oder der Störung, und
- 5.1.5. Benennung eines qualifizierten Ansprechpartners des Kunden einschließlich Kontaktmöglichkeit.

- 5.2. Sämtliche vom Kunden festgestellten Fehler- und Störungsmeldungen sind unverzüglich über eines der folgenden Kommunikationsmittel an Cerpro einzureichen:

- 5.2.1. E-Mail: support@cerpro.io

- 5.3. Der Kunde wird alle technischen Voraussetzungen schaffen und Zugriffe gewähren, die für die Leistungserbringung von Cerpro erforderlich sind. Beim On-Premise-Modul umfasst dies insbesondere die Einhaltung der von Cerpro vorgegebenen Systemvoraussetzungen und freigegebenen Einsatzumgebungen, die Benennung qualifizierter Ansprechpartner, die Bereitstellung erforderlicher Informationen, Protokolle und Diagnosedaten sowie, soweit erforderlich und zumutbar, die Gewährung eines sicheren Fernzugriffs oder die Bereitstellung einer geeigneten Testumgebung.

6. Vergütung

- 6.1. Über die für das gewählte Service-Level zu zahlende Vergütung hinausgehend erhebt Cerpro für die Erbringung der Dienstleistungen nach diesem SLA keine weitere Vergütung. Hat der Kunde Cerpro jedoch eine Störung gemeldet und stellt sich nach einer Prüfung heraus, dass die Störung nicht innerhalb der Systeme oder des Verantwortungsbereichs von Cerpro aufgetreten ist, insbesondere weil sie auf die Kundeninfrastruktur, nicht freigegebene

Systemumgebungen, Drittsoftware, Drittanbieterleistungen, kundenseitige Änderungen oder fehlende Mitwirkung zurückzuführen ist, kann Cerpro dem Kunden die zur Störungserkennung erbrachten Leistungen zu den für solche Leistungen geltenden Stundensätzen von Cerpro in Rechnung stellen, es sei denn, der Kunde hätte auch bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können, dass die Störung nicht innerhalb der Systeme oder des Verantwortungsbereichs von Cerpro aufgetreten ist.

- 6.2. Nicht vom SLA erfasste Leistungen. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind insbesondere nicht Gegenstand der von Cerpro geschuldeten Support- oder Wartungsleistungen: Betrieb, Administration, Wartung, Überwachung oder Entstörung der Hardware-, Server-, Netzwerk-, Firewall-, Storage- oder Backup-Infrastruktur des Kunden, Administration oder Tuning von Betriebssystemen, Datenbanken, Middleware, Verzeichnisdiensten oder sonstiger Drittsoftware, Leistungen im Zusammenhang mit nicht freigegebenen oder nicht unterstützten Systemumgebungen, Fehleranalysen, deren Ursache außerhalb der Software von Cerpro liegt, Vor-Ort-Einsätze, Anpassungen, Customizing, Entwicklung neuer Funktionen oder Schnittstellen, Datenmigrationen, Wiederherstellung von Datenbeständen oder forensische Analysen sowie allgemeine IT-Beratungs-, Administrations- oder Betriebsführungsleistungen.

Anlage 3

Vereinbarung zum Wechsel von Datenverarbeitungsdiensten ("Vereinbarung")

Diese Vereinbarung setzt die Anforderungen der Europäischen Datenverordnung (wie unten definiert) um. Diese Vereinbarung wird zwischen den Parteien des Vertrags, in dem auf diese Vereinbarung in den AGB Bezug genommen wird, geschlossen und unterliegt den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung von Cerpro GmbH ("**AGB**").

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 Alle hierin verwendeten, aber nicht definierten Begriffe haben die in der Vereinbarung oder in der Verordnung (EU) 2023/2854 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 über harmonisierte Vorschriften für den fairen Zugang zu und die Nutzung von Daten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie (EU) 2020/1828 („Datenverordnung“) festgelegt sind.

2. Informationspflichten von Cerpro

- 2.1 Der Kunde bestätigt, dass Cerpro vor der Bestellung der Datenverarbeitungsdienste klare Informationen über Folgendes zur Verfügung gestellt hat:
- 2.1.1 verfügbare Wechseltools und deren Nutzungsbedingungen
 - 2.1.2 die Gebühren von Cerpro und gegebenenfalls die Gebühren für eine vorzeitige Kündigung;
 - 2.1.3 die Wechselentgelte einschließlich der Gebühren für die Nutzung der Wechseltools;

- 2.1.4 spezifische Dienstleistungen, für die die Verpflichtungen zum Wechsel und zum Austritt nicht gelten, sofern relevant.
- 2.2 Cerpro stellt ein Online-Register mit einer Beschreibung der Datenstrukturen und -formate, der einschlägigen Normen und offenen Interoperabilitätsspezifikationen zur Verfügung, in dem die exportierbare Daten unter <https://platform.cerpro.io/api/swagger> verfügbar sind.
- 2.3 Die Wechsel-Checkliste in Anhang 1, die integraler Bestandteil der Vereinbarung ist, enthält:
 - 2.3.1 eine erschöpfende Spezifikation der Kategorien von Daten und digitalen Assets, die mit Hilfe der Wechseltools übertragen werden können, einschließlich mindestens aller exportierbaren Daten;
 - 2.3.2 eine erschöpfende Spezifikation der Kategorien von Daten, die für die interne Funktionsweise des Datenverarbeitungsdienstes des Anbieters spezifisch sind und von der Verpflichtung zum Export von Daten ausgenommen sind, wenn die Gefahr einer Verletzung von Geschäftsgeheimnissen von Cerpro besteht;
 - 2.3.3 Informationen zu Verfahren für den Wechsel und die Portierung unter Verwendung von Wechsel-Tools, einschließlich Methoden und Formaten, Einschränkungen und technischen Beschränkungen, einschließlich solcher, die sich aus der Speicherung von Daten außerhalb der EU ergeben, Verfahren, Anweisungen, Dokumentation sowie gegebenenfalls bewährte Verfahren, Fähigkeiten und technischer Support, die Cerpro dem Kunden zur Verfügung stellt (insbesondere während der Testphase, der Vorbereitung auf den Wechsel und des Wechsels), einschließlich aller Hotlines, die den Kunden während des Wechsels zur Verfügung stehen, oder alternativer Kommunikationskanäle und Testszenarien.
 - 2.3.4 eine Schätzung der Zeit, die für den Export und die Übertragung der Daten und digitalen Assets aus der Cerpro-Quellumgebung benötigt wird, wenn die Wechsel-Tools gemäß der Dokumentation von Cerpro verwendet werden;
 - 2.3.5 klare Informationen über bekannte Risiken für die Kontinuität der Bereitstellung der Funktionen oder Dienste seitens Cerpro;
 - 2.3.6 die Ressourcen, einschließlich IT-Ressourcen (wie Server, CPU, Speicher, E/A, Bandbreite), die von Cerpro bereitgestellt werden, um einen effektiven Wechsel zu gewährleisten, sowie das Verfahren zur Beschaffung zusätzlicher IT-Ressourcen.

3. Wechselantrag, Verfahren

- 3.1 Der Kunde initiiert den Wechsel, indem er Cerpro seine Absicht zum Wechsel in Form einer Zulässigen Anfrage gemäß diesem Abschnitt 3 und wie in Abschnitt 11 angegeben mitteilt. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Eingang einer Anfrage bei Cerpro. Wenn der Kunde nur bestimmte Cerpro-Dienste und die entsprechenden Daten oder digitalen Vermögenswerte wechseln möchte, muss dies in der Anfrage angegeben werden.
- 3.2 Der Kunde gibt in der Anfrage an, um welchen Datenverarbeitungsdienst es sich handelt und ob er beabsichtigt

- 3.2.1 zu einem Ziellanbieter gleicher Dienstart zu wechseln. In diesem Fall hat der Kunde die erforderlichen Angaben zum Ziellanbieter und zu den von diesem angebotenen Diensten zu machen;
 - 3.2.2 zu einer lokalen IKT-Infrastruktur des Kunden zu wechseln;
 - 3.2.3 seine Exportierbaren Daten zu löschen.
- 3.3 Zusätzlich zu den oben genannten Informationen muss eine Anfrage alle weiteren Angaben enthalten, die Cerpro erforderlich sind, um den Wechsel oder die Löschung der exportierbaren Daten zu ermöglichen, einschließlich, soweit zutreffend, Angaben zum Ziellanbieter, zur Ziel- IKT-Infrastruktur, zum vorgesehenen Zeitpunkt und zu den für den Prozess verantwortlichen Vertretern des Kunden. Die Entscheidung, ob eine bestimmte Dienstleistung als derselbe Dienstleistungstyp gilt, trifft Cerpro nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung des Hauptzwecks und der wesentlichen Merkmale der Leistung, wie sie in der Anfrage des Kunden beschrieben sind.
- 3.4 Der Kunde kann in der Wechselmitteilung auch das Zeitfenster bzw. die Zeitfenster für den Wechsel und die zusätzlichen IT-Ressourcen angeben, die der Kunde in diesen Zeitfenstern benötigt. Ist Cerpro nicht in der Lage, diese IT-Ressourcen in den angegebenen Zeitfenstern bereitzustellen, muss es spätestens 10 Werktagen nach Erhalt der Wechselmitteilung unter Angabe von Gründen Widerspruch einlegen und dem Kunden mehrere alternative „Zeitfenster“ unter Berücksichtigung der maximalen Übergangsfrist vorschlagen.¹
- 3.5 Cerpro bestätigt dem Kunden den Erhalt der Wechselmitteilung auf dem gleichen Kommunikationsweg, den der Kunde verwendet hat. Wenn die erhaltene Anfrage nicht die für eine Anfrage erforderlichen Informationen enthält, teilt Cerpro dem Kunden unverzüglich mit, welche Informationen fehlen, und der Kunde kann die Anfrage mit den fehlenden Informationen erneut einreichen.
- 3.6 Ein Antrag auf Wechsel kann auch von einem vom Kunden bevollmächtigten Dritten gestellt werden. In diesem Fall muss der Antrag einen Nachweis über die Bevollmächtigung des Kunden gegenüber dem Dritten enthalten.
- 3.7 Cerpro und der Kunde werden, und der Kunde wird sicherstellen, dass alle am Wechsel beteiligten Ziellanbieter, in gutem Glauben zusammenarbeiten, um den Wechsel wirksam zu

¹ Das Zeitfenster für den Wechsel ist ein Zeitraum, beispielsweise ein Wochenende, in dem der Kunde beabsichtigt, seine Systeme für die Nutzer nicht verfügbar zu machen und keine Aktualisierungen vorzunehmen, sodass die Daten eingefroren sind und der Kunde den Wechsel durchführen kann. Der Kunde muss den Wechsel möglicherweise in einem bestimmten Zeitrahmen durchführen, um die Unterbrechung des Geschäftsbetriebs so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus kann der Wechsel zusätzliche Ressourcen seitens Cerpro erfordern. Daher sollte der Kunde bei Bedarf die Zeitfenster angeben, in denen er den Wechsel durchführen möchte, sowie zusätzliche Ressourcen (gemäß den Angaben des Quellanbieters). Wenn Cerpro aus berechtigten Gründen (z. B. geplante Wartungsarbeiten an den Diensten, die die Verfügbarkeit der Ressourcen während dieser Zeit erheblich beeinträchtigen würden) nicht in der Lage ist, diese Ressourcen innerhalb dieser Zeitfenster bereitzustellen, sollte es dem Kunden Alternativen anbieten, die einen effektiven Wechsel bis zum Ende der maximalen Übergangszeit gewährleisten.

machen, die rechtzeitige Übertragung der Daten zu ermöglichen und die Kontinuität der betreffenden Datenverarbeitungsdienste aufrechtzuerhalten.

4. Übergangszeitraum

- 4.1 Die Übergangszeit beträgt dreißig (30) Tage oder einen anderen von den Parteien schriftlich vereinbarten Zeitraum.
- 4.2 Wenn Cerpro feststellt, dass es technisch nicht möglich ist, den Wechsel innerhalb der vereinbarten Übergangszeit durchzuführen, wird Cerpro
 - 4.2.1 den Kunden innerhalb von 14 Werktagen nach Erhalt der Zulässigen Anfrage benachrichtigen;
 - 4.2.2 eine alternative Übergangszeit angeben, die sieben (7) Monate ab dem Datum der Zulässigen Anfrage des Kunden nicht überschreiten darf; und
 - 4.2.3 erläutern, warum die Einhaltung der Übergangszeit technisch nicht möglich ist.
- 4.3 Der Kunde bestätigt den Erhalt der Mitteilung über die alternative Übergangszeit innerhalb von drei (3) Werktagen. Die Nichtbestätigung des Erhalts gilt als Annahme des Alternativvorschlags.
- 4.4 Der Kunde kann die Übergangszeit einmal um einen Zeitraum verlängern, der jedoch in keinem Fall länger als drei (3) Monate sein darf ("**Alternative Übergangszeit**"). Der Kunde muss Cerpro vor Ablauf der ursprünglichen Übergangszeit über die Änderung informieren und die alternative Übergangszeit angeben.

5. Verpflichtungen von Cerpro während des Wechsels.

Cerpro leistet dem Kunden und vom Kunden zur Unterstützung beim Wechsel bevollmächtigten Dritten nach Beginn des Wechselvorgangs und während dessen Dauer angemessene Unterstützung. Zu diesem Zweck wird Cerpro:

- 5.1 mit der gebotenen Sorgfalt handeln, um die Geschäftskontinuität aufrechtzuerhalten und die Funktionen oder Datenverarbeitungsdienste gemäß der Vereinbarung weiterhin bereitzustellen;
- 5.2 klare Informationen über bekannte Risiken für die Kontinuität der Dienstleistungen in Bezug auf die relevanten Datenverarbeitungsdienste seitens Cerpro bereitzustellen; und
- 5.3 während des gesamten Wechsels ein hohes Sicherheitsniveau aufrechtzuerhalten, insbesondere für die Sicherheit der Daten während ihrer Übertragung, das dem gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung bereitgestellten Sicherheitsniveau entspricht.

6. Pflichten des Kunden während des Wechsels

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um einen effektiven Wechsel zu erreichen. Der Kunde ist für den Import und die Implementierung der Daten und digitalen Vermögenswerte in seiner ITK-Infrastruktur oder in den Systemen des Zielanbieters verantwortlich, auch wenn der Kunde für diese Maßnahmen die Datenverarbeitungsdienste eines Dritten nutzt.

- 6.2 Der Kunde teilt Cerpro den erfolgreichen Wechsel unverzüglich und ohne unangemessene Verzögerung mit. Alle Kosten, die durch die Verzögerung des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.3 Soweit zutreffend und unbeschadet des Art. 30 (6) der Datenverordnung verpflichten sich der Kunde und Cerpro oder von ihnen beauftragte Dritte, die geistigen Eigentumsrechte an allen von Cerpro im Rahmen des Wechsels bereitgestellten Materialien sowie die Geschäftsgeheimnisse von Cerpro, die gemäß den AGB als Vertrauliche Informationen gelten, zu respektieren. Der Kunde verpflichtet sich, Dritten, die von ihm beauftragt wurden, Zugang zu diesen Materialien zu gewähren und deren Nutzung zu ermöglichen, jedoch nur insoweit, als dies für die Durchführung des Wechsels unbedingt erforderlich ist, und nur mit ausdrücklicher Genehmigung von Cerpro und unter der Voraussetzung, dass diese Dritten durch entsprechende vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind. Der Zugang zu und die Nutzung der Materialien von Cerpro im Zusammenhang mit dem Wechsel, die durch geistige Eigentumsrechte und/oder Geschäftsgeheimnisse im Zusammenhang mit dem Wechsel geschützt sind, werden spätestens am Ende der vereinbarten Übergangszeit, einschließlich der alternativen Übergangszeit, unter vollständiger Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen und der von Cerpro gewährten geistigen Eigentumsrechte beendet. In allen anderen Aspekten bleiben die Vertraulichkeitsverpflichtungen des Kunden gemäß der Vereinbarung von dieser Vereinbarung unberührt.
- 6.4 Der Kunde wird alle Anweisungen von Cerpro im Zusammenhang mit dem Wechsel in gutem Glauben umsetzen. Zu den angemessenen Maßnahmen zur Erreichung eines effektiven Wechsels seitens des Kunden gehören insbesondere:
- 6.4.1 die interne Vorbereitung des Wechselprozesses (z.B. die Sperrung des gesamten Zugriffs auf die Daten und die Benachrichtigung der Nutzer über die Nichtverfügbarkeit des Systems; wenn ein Dritter mit dem Wechsel beauftragt wird, die Erteilung geeigneter Anweisungen an diesen Dritten, damit er die Vereinbarung zwischen dem Kunden und Cerpro einhält);
 - 6.4.2 Überwachung des Wechsels (z. B. Überprüfung der exportierten Daten und digitalen Assets während des Wechsels um etwaige Probleme sofort zu erkennen);
 - 6.4.3 angemessene vertragliche Vereinbarungen mit dem Ziellanbieter oder Sicherstellung angemessener Ressourcen für den Wechsel vor Ort.

7. Datenabruf und Datenlöschung

- 7.1 Der Kunde kann seine exportierbaren Daten während des Datenabrufzeitraums abrufen oder löschen. Der Zeitraum für den Abruf exportierbarer Daten beträgt dreißig (30) Tage ("**Datenabrufzeitraum**").
- 7.2 Nach Ablauf der Datenabrufzeit und nach erfolgreichem Abschluss des Wechsels löscht Cerpro alle vom Kunden generierten oder direkt mit dem Kunden in Verbindung stehenden exportierbaren Daten.

8. Wechselentgelte und Gebühren für vorzeitige Kündigung

- 8.1 Für jede Zulässige Anfrage, die vor dem 12. Januar 2027 gestellt wird, kann Cerpro dem Kunden die von Cerpro oder einem Dritten erbrachten Wechsel-Dienstleistungen in Rechnung stellen, wie im Plan beschrieben und basierend auf der Liste der Wechselentgelte, die dem Kunden vor dem Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung oder bis zum 12. September 2025 (je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt) zur Verfügung gestellt wurde, oder, falls keine solche Liste vorliegt, basierend auf Grundlage des Stundensatzes von netto EUR 120 (ohne anfallende Steuern) und der direkt für den betreffenden Wechsel aufgewendeten Zeit (auf die nächste volle Stunde auf- oder abgerundet, je nach Fall).
- 8.2 Wenn eine Zulässige Anfrage gemäß Abschnitt 9 (Vertragsbeendigung durch den Kunden) vor Ablauf der vereinbarten festen Laufzeit des Vertrags zur Beendigung des Vertrags führt, kann Cerpro dem Kunden einen Betrag in Höhe der Vergütung in Rechnung stellen, die vom Kunden zu zahlen gewesen wäre, wenn der Vertrag nicht vor Ablauf seiner Laufzeit gekündigt worden wäre, abzüglich aller Kosten, die Cerpro bis zum Ende der ursprünglichen Laufzeit entstanden wären, aber aufgrund der vorzeitigen Kündigung nicht entstehen ("**Vorzeitige Kündigungsgebühren**"). Die Vorzeitige Kündigungsgebühren werden gemäß den Zahlungsbedingungen des Vertrags fällig und zahlbar.

9. Kündigung

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag, und ohne Einschränkung der im Vertrag festgelegten Kündigungsrechte gilt der Vertrag zwischen den Parteien als gekündigt, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- 9.1 Nach erfolgreichem Abschluss des Wechsels. Erfolgt der erfolgreiche Abschluss des Wechsels vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit der Vereinbarung, werden die in Abschnitt 8.2 genannten Vorzeitige Kündigungsgebühren fällig.
- 9.2 Am Ende der Kündigungsfrist, wenn der Kunde die Löschung seiner exportierbaren Daten beantragt hat, nach Beendigung des Datenverarbeitungsdienstes, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

10. Rangfolge

Im Falle von Widersprüchen oder Unstimmigkeiten zwischen diesen Klauseln über den Wechsel und den Austritt und anderen anwendbaren vertraglichen Vereinbarungen, Bedingungen oder anderen anwendbaren Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten haben diese Klauseln Vorrang.

* * *

Anhang 1 zu Anlage 3 – Checkliste für den Wechsel

Die erforderlichen Informationen sind ausdrücklich unten aufgeführt oder <https://platform.cerpro.io/api/swagger> zu finden.

- (a) Spezifizierung aller Kategorien Exportierbarer Daten, die übertragen werden können
- (b) Spezifizierung aller Kategorien Exportierbarer Daten, die für das interne Funktionieren des Datenverarbeitungsdienstes von Cerpro spezifisch sind und bei deren Übertragung die Geschäftsgeheimnisse von Cerpro verletzt werden könnten, die von der Übertragung ausgenommen sind.
- (c) Exportierbare Daten, die durch geistige Eigentumsrechte von Cerpro oder Dritten geschützt sind und vom Wechsel ausgenommen sind.
- (d) Informationen zu Verfahren für den Wechsel und die Übertragung unter Verwendung von Wechseltools.
- (e) Schätzung der für den Export und die Übertragung der Exportierbaren Daten erforderlichen Zeit: 1-25 Arbeitstage
- (f) Bekannte Risiken für die Kontinuität der Bereitstellung der Funktionen oder Dienste von Cerpro: Abhängigkeit von externen Cloud-Providern, Geplante oder ungeplante Wartungsarbeiten, Sicherheitsvorfälle oder Cyberangriffe, Naturkatastrophen oder großflächige Stromausfälle, Fehlerhafte Updates oder Software-Deployments, die temporäre Funktionsunterbrechungen verursachen
- (g) IT-Ressourcen, die von Cerpro für einen effektiven Wechsel bereitgestellt werden: Technischer Support